Im Flurbereinigungsverfahren Inden wird für das Gebiet der Gemeinde Inden folgendes bekanntgemacht:

Bezirksregierung Köln Flurbereinigung Inden Az.: 69.98.06 - 11 91 1 H

Aachen, den 11.10.2007 Dienstgebäude Aachen Robert-Schuman-Str. 51 52066 Aachen

Einladung

1. Offenlegung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung des Nachtrages 3

Im Flurbereinigungsverfahren Inden, Kreise Aachen und Düren, liegen der Flurbereinigungsplan Inden in der Fassung des Nachtrages 3 (im Folgenden Nachtrag 3 genannt) mit dem textlichen Teil des Nachtrages, den Nachweisen und Karten für die vom Nachtrag 3 betroffenen Beteiligten

am Freitag, den 09.11.2007 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2026 (bitte beim Empfang melden)

zur Einsichtnahme aus.

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung,

- als <u>Teilnehmer</u> die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
- 2. als Nebenbeteiligte
- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird.
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Im Flurbereinigungsverfahren Inden wird für das Gebiet der Gemeinde Inden folgendes bekanntgemacht:

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung des Nachtrages 3 Bedienstete der Bezirksregierung Köln (ehemals Amt für Agrarordnung) zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 3. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Nachtrages 3 gegeben werden. Für Einzelauskünfte ist <u>nur</u> der vorstehend aufgeführte Offenlegungstermin vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Geld- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke

Die örtliche Einweisung der durch den Nachtrag 3 zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete der Bezirksregierung Köln auf Antrag der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Inden. Anträge hierzu bitte ich während der Offenlegung des Nachtrages 3 zu stellen.

3. Bekanntgabe des Nachtrages 3

Zur Bekanntgabe des Nachtrages 3 und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Nachtrag wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

Anhörungstermin auf Freitag, den 23.11.2007 um 10.00 Uhr bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2026 (bitte beim Empfang melden)

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 10.30 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Nachtrag 3 betroffenen Beteiligten Widerspruch gegen diesen Nachtrag erheben müssen, wenn der von ihnen gegen den Flurbereinigungsplan sowie den Nachtrag 1 und 2 erhobene Widerspruch durch den Nachtrag 3 nicht vollständig ausgeräumt wurde sowie Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 3 zur Vermeidung des Ausschlusses nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 2 und 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens hiermit eingeladen.

Im Flurbereinigungsverfahren Inden wird für das Gebiet der Gemeinde Inden folgendes bekanntgemacht:

Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Nachtrages 3 einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabenfreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Bevollmächtigter muss die Vollmacht während der Offenlegung des Nachtrages 3 oder im Anhörungstermin den in diesen Terminen anwesenden Bediensteten der Bezirksregierung Köln zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen angefordert werden.

4. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 3 zugewiesenen Grundstücken wurde mit den hiervon betroffenen Teilnehmern durch Überlassungsverträge der RWE Power AG in Köln bzw. durch besondere Vereinbarung geregelt.

Im Auftrag

gez. Seidensticker

(Seidensticker)

Oberregierungsvermessungsrat